

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 292/2026 1. Ergänzung öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: I					
FBL: Frau Bergmoser					
AbtL:					
Verfasser/in: Herr Clemens					
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
Haupt-, Personal-, Wirtschaftsförderungs- und Strukturwandelausschuss					02.06.2026

TOP	Schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 i.V.m. § 26 der Geschäftsordnung des Rates Schriftliche Anfrage des Stadtrates Herrn Karsten Heider vom 07.05.2026 zu Kosten lizenzpflichtiger Software und Nutzung/Prüfung von Open-Source-Alternativen.
------------	---

Jedes Mitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten des Gremiums beziehen, an die/den Vorsitzende(n) zu richten. Anfragen sind mindestens 5 volle Arbeitstage der Verwaltung vor dem Sitzungstag der/dem Vorsitzenden zuzuleiten. Der/die Fragesteller/-in darf jeweils bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Eine Aussprache findet nicht statt. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der/die Fragesteller/-in es verlangt.

Die form- und fristgerechten Anfragen sind der Vorlage beigelegt.

Zu Frage 1 – Wie hoch waren die jährlichen Ausgaben der Stadtverwaltung im Zeitraum zwischen 2022 bis zum Stichtag 31.12.2025 für lizenzpflichtige Betriebssysteme sowie für lizenzpflichtige Anwendungssoftware (z. B. Office-Produkte, Fachsoftware, Kollaborations- und Cloudlösungen)? Bitte nach Kategorien aufschlüsseln.

Die Stadtverwaltung Bergheim betreibt eine heterogene IT-Landschaft, die sich in zwei wesentliche Bereiche gliedert: die zentralisierten Arbeitsplätze im Rathaus (inklusive Außenstellen) sowie den Education-Bereich (Schulen und zugehörige Einrichtungen). Diese Unterscheidung ist für die Kostendarstellung relevant, da je nach Bereich unterschiedliche Lizenzmodelle und -konditionen zur Anwendung kommen. Insgesamt sind in der Gesamtverwaltung über 140 unterschiedliche Fachverfahren im Einsatz, mit denen die vielfältigen kommunalen Aufgaben bewältigt werden.

Hinweis zur Aufschlüsselung: Die Stadtverwaltung verfügt derzeit über kein zentrales Vertrags- oder Lizenzmanagement, sodass eine detaillierte Aufschlüsselung der Lizenzausgaben nach einzelnen Kategorien ohne erheblichen Aufwand nicht möglich ist.

Generell ist eine Aufteilung in Lizenz, Wartung, Bereitstellung und sonstige Kosten schon wegen der verschiedenen Lizenzarten kaum darstellbar. So setzen etwa immer mehr Hersteller auf ein sogenanntes Mietlizenzmodell, bei welchem sämtliche Kosten in einem monatlichen Preis pro User/Lizenz zusammengefasst werden. Ebenfalls werden viele Softwarelizenzen über Rahmenverträge über unseren kommunalen IT-Dienstleister, die kdVz Rhein-Erft-Rur, durch zentrale Vergabeverfahren erworben. Da eine vollständige Aufschlüsselung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre, beschränkt sich die nachfolgende Darstellung gem. § 15 Abs. 3 Buchstabe c der Geschäftsordnung des Rates auf die Gesamtsummen der Ausgaben, in welchen die Lizenzkosten integriert sind.

Bereich	2022	2023	2024	2025
Software as a Service (SaaS)	796.912,48 €	890.912,48 €	1.003.614,19 €	1.133.945,41 €
Umlage IT-Dienstleister	1.074.963,00 €	1.168.999,00 €	1.273.033,00 €	1.410.788,00 €
konsumtive Ausgaben Software	226.074,08 €	256.227,03 €	277.418,71 €	279.096,53 €
investive Ausgaben Software	145.126,23 €	128.897,85 €	258.563,47 €	111.501,79 €
Microsoft Windows und Office (Rathaus)	209.096,50 €	146.075,56 €	197.817,66 €	141.420,03 €
Lizenzkosten Schulen	167.822,81 €	38.925,36 €	124.867,72 €	79.387,49 €
Gesamtkosten:	2.619.995,10 €	2.630.037,28 €	3.135.314,75 €	3.156.139,25 €

Die Zeile „Microsoft Windows und Office“ weist die Kosten für den EA-Vertrag gesondert aus; diese sind nicht in den übrigen Positionen enthalten. Die Kosten setzen sich zudem aus unterschiedlichen Positionen zusammen:

Software as a Service (SaaS):

- Hosting und Bereitstellungskosten (anteilig)
- Lizenzkosten / Mietlizenzen (anteilig)
- Wartungsverträge (anteilig)
- Personalkosten des Dienstleisters (anteilig)

Umlage IT-Dienstleister:

- Hosting und Bereitstellungskosten (anteilig)
- Lizenzkosten / Mietlizenzen (anteilig)
- Wartungsverträge (anteilig)
- Supportanfragen an den Dienstleister (anteilig)
- Beauftragung von Dienstleistungen
- Personalkosten des Dienstleisters (anteilig)

Anmerkung: Bei der Umlage handelt es sich um eine Vorauszahlung an unseren kommunalen IT-Dienstleister die kdVz Rhein-Erft-Rur. Die genaue Abrechnung erfolgt erst im darauffolgenden Jahr, daher kann es in der Endabrechnung zu Abweichungen kommen.

Konsumtive Ausgaben Software:

- Laufende Wartungsverträge für Software
- Dienstleistungen für Software
- Mietlizenzen Software – Neueinführungen

Investive Ausgaben Software:

- Kauflizenzen Software – Neueinführungen
- Projektbezogene Dienstleistungen
- Projektbezogene Schulungen
- Projektbezogene laufende Kosten

Lizenzkosten Schulen:

- Lizenzen für die Schulserverlösung

- Microsoft Windows 10 und 11 Pro Lizenzen
- Microsoft Office 2021 und 2024 Lizenzen
- Mobile Device Management
- Lernsoftware iPads

Generell kann festgehalten werden, dass bei einmaligen Kauflizenzen die Lizenzkosten im Verhältnis einen eher geringen Kostenanteil ausmachen und mit der Zeit Kosten wie Hosting und Bereitstellung, Wartung sowie Updates, welche auch bei Open-Source-Software anfallen, den größeren Kostenanteil ausmachen. Ebenfalls können auch für Open-Source-Software Lizenzkosten anfallen, sofern sie im betrieblichen bzw. behördlichen Kontext genutzt wird.

Bereits im Einsatz befindliche Open-Source-Verfahren: Die Verwaltung setzt bereits in vielen Bereichen Open-Source-Software ein. So sind etwa 16% aller Fachverfahren Open-Source-Software, darunter QGIS, Geoserver und Nextcloud.

Zu Frage 2 – Für welche Betriebssysteme und Softwareprodukte fallen aktuell Lizenzkosten an und welche längerfristigen vertraglichen Bindungen bestehen hierzu (z. B. Rahmenverträge, Laufzeiten und Kündigungsfristen)?

Betriebssystem Rathaus + Außenstellen: Microsoft Windows, Kauflizenzen (Fat Clients) sowie einen EA-Vertrag für die Software Assurance über 3 Jahre. Kündigungsfrist: Der Vertrag läuft automatisch aus und muss anschließend neu ausgeschrieben werden.

Office Rathaus + Außenstellen: Microsoft Office 2024, Kauflizenzen (Fat und Thin-Clients) sowie einen EA-Vertrag für die Software Assurance über 3 Jahre. Kündigungsfrist: Der Vertrag läuft automatisch aus und muss anschließend neu ausgeschrieben werden.

Betriebssystem Pädagogischer Bereich: Microsoft Windows, Lizenzzeitraum: einmalige Kauflizenzen, die Lizenz wird mit dem Gerät erworben (OEM) und ist an das Gerät gebunden, Kündigungsfrist: keine, die Lizenzen werden bis zum Ende der Nutzung des Geräts oder dem Ende des Supportzeitraums genutzt

Office Pädagogischer Bereich:

Microsoft Office 2024, Lizenzzeitraum: einmalige Kauflizenzen Kündigungsfrist: keine, werden bis Ende des Supportzeitraums genutzt. Die Office-Lizenzen werden über einen Rahmenvertrag bezogen, der preisliche Vergünstigungen für Bildungseinrichtungen bietet, aber keine Abnahmeverpflichtungen beinhaltet.

Fachanwendungen

Die über 140 eingesetzten Fachanwendungen werden überwiegend als Software-as-a-Service (SaaS) bereitgestellt. Software, welche über SaaS bereitgestellt wird, kann in der Regel Nutzern monatlich zu- oder abgebucht werden. Die hieraus entstehenden Kosten sind teilweise auch Lizenzkosten, es kann jedoch auch für SaaS-Produkte längere Lizenzverträge geben (meist 1 Jahr). Die Software, welche von der Verwaltung selbst in Verträgen beschafft wird, ist meist zu Beginn über eine Laufzeit von 2–3 Jahren für bessere Konditionen verpflichtend beschafft und wechselt danach in eine jährlich kündbare Vertragslaufzeit.

Ausnahmen sind, wie oben zu sehen, die Microsoft-Produkte bzw. Produkte, welche über eine Ausschreibung oder einen Rahmenvertrag bezogen werden, da diese meist über die festgelegten Laufzeiten abgenommen werden müssen. Da eine vollständige Auflistung aller Vertragslaufzeiten mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre, wird hierauf gem. § 15 Abs. 3 Buchstabe c der Geschäftsordnung des Rates verzichtet. Hinsichtlich der Einzelprodukte wird ergänzend auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen.

Zu Frage 3 – Wie bewertet die Stadtverwaltung die langfristige Wirtschaftlichkeit lizenzpflichtiger Lösungen im Vergleich zu OSS unter Berücksichtigung von Lizenz-, Wartungs-, Support-, Schulungs- und Migrationskosten sowie strategischer Unabhängigkeit?

Die Bewertung der langfristigen Wirtschaftlichkeit erfolgt stets aus einer Total-Cost-of-Ownership (TCO)-Perspektive. Reine Lizenzkosten greifen als Vergleichsmaßstab zu kurz; entscheidend ist der gesamte Lebenszyklus der Software einschließlich weiterer Betrachtungseffekte wie Implementierung, Betrieb, Schnittstellenintegration, Informationssicherheit, Compliance-Anforderungen, Betriebs- und Wartungsaufwände sowie mögliche Exit- und Migrationskosten.

Hinsichtlich Wartung und Betrieb liegt die Verantwortung bei OSS bei der internen IT-Abteilung oder externen Dienstleistern. Dies erfordert eine deutlich höhere Eigenverantwortung und qualifiziertes Fachpersonal. Angesichts der aktuellen Personalstärke im IT-Bereich der Stadtverwaltung wäre ein breiter OSS-Betrieb ohne zusätzliche Ressourcen kaum umsetzbar.

Schulung und Change-Management stellen bei einem Wechsel auf OSS einen erheblichen Kostentreiber dar. Bei proprietärer Software, die im laufenden Betrieb weitergeführt wird, ist dieser Aufwand hingegen gering. Hinzu kommen bei einer OSS-Migration hohe Einmalkosten für Datenmigration, Systemanpassungen an bestehende Schnittstellen sowie den notwendigen Parallelbetrieb beider Systeme über einen Übergangszeitraum.

In der Gesamtbewertung weist OSS zwar höhere Einstiegskosten auf, reduziert jedoch zukünftige Wechselkosten und Herstellerabhängigkeiten deutlich. Für die langfristige digitale Souveränität ist dies ein relevantes Argument, das in die strategische IT-Planung einfließen muss.

Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass es ebenfalls Open-Source-Software gibt, welche zwar für den privaten Gebrauch kostenfrei genutzt werden kann, jedoch im gewerblichen Kontext mit einer entsprechenden Lizenz erworben werden muss. Bei OSS entfallen somit nicht automatisch Lizenzkosten, sondern es bedeutet lediglich, dass der Quellcode der Software einsehbar ist und ggf. verändert werden darf.

Zu Frage 4 – Wie bewertet die Stadtverwaltung die datenschutzrechtlichen Risiken lizenzpflichtiger Software im Vergleich zu OSS, insbesondere hinsichtlich Datenhoheit, DSGVO-Compliance und Abhängigkeit von Drittanbietern?

Die datenschutzrechtliche und informationssicherheitsrelevante Bewertung von Software erfolgt nicht ideologisch, sondern risikobasiert. Maßgeblich sind in jedem Einzelfall Datenhoheit, Rechtskonformität und die Abhängigkeit von Dritten.

Grundsätzlich durchläuft jede neue Software und jedes neue IT-System einen standardisierten Prüfprozess. Im Bereich der Informationssicherheit erfolgt eine Bewertung anhand definierter Kriterien und Risiken, die unter anderem Aspekte wie Datenhoheit, digitale Souveränität sowie insbesondere die Resilienz von Informationen und IT-Systemen berücksichtigen. Grundlage hierfür ist die Informationssicherheitsstrategie der Stadtverwaltung Bergheim, in die sowohl die internen Sicherheitsziele als auch einschlägige Standards – insbesondere der „Weg in die Basisabsicherung“ sowie die BSI-Standards 200-1 bis 200-4 – einfließen.

Die Bewertung erfolgt stets als Einzelfallbetrachtung: Aufbauend auf dem Schutzbedarf der Informationen, die in der jeweiligen Software oder auf dem jeweiligen IT-System verarbeitet werden sollen, werden die ermittelten Risiken bewertet. Daraus werden angemessene Maßnahmen sowie Anforderungen an das jeweilige System abgeleitet. Eine Vorabunterscheidung zwischen lizenzpflichtiger Software und OSS wird dabei ausdrücklich nicht vorgenommen, da die Bewertung technologie- und lizenzmodellneutral anhand des konkreten Einsatzkontextes, des Schutzbedarfs der verarbeiteten Informationen sowie der damit verbundenen Risiken erfolgt.

Auch wenn das Prüfverfahren in seinem Ablauf neutral angelegt ist, zeigen sich in der Praxis typische Unterschiede zwischen den beiden Modellen: Hinsichtlich der Datenhoheit wird proprietäre Software nur nach entsprechender Risikoanalyse beschafft; vertraglich werden Auftragsverarbeitungsverträge (AVV) sowie technisch-organisatorische Maßnahmen (TOMs) vereinbart. Bei OSS ist theoretisch eine höhere Transparenz über Datenflüsse gegeben, da der Quellcode einsehbar ist.

Bei der DSGVO-Compliance liefern große Anbieter proprietärer Software in der Regel Standard-Compliance-Pakete (AV-Verträge, TOMs) und verfügen über etablierte Zertifizierungen (z. B. ISO 27001), was den Nachweis der Rechtskonformität erleichtert. OSS bietet hingegen keine eingebaute Compliance; die Verantwortung liegt stärker bei der Kommune selbst. Dies ermöglicht zwar eine vollständige Anpassbarkeit an DSGVO-Anforderungen wie Datenminimierung, Logging und Löschkonzepte, erfordert aber internes Know-how oder den Einsatz externer Beratung.

Bei proprietärer Software besteht ein hohes Vendor-Lock-in-Risiko durch proprietäre Formate, API-Beschränkungen und Preisabhängigkeit vom Hersteller; Produktabkündigungen können ohne ausreichende Vorwarnung erfolgen. OSS bietet demgegenüber die Möglichkeit, verschiedene Dienstleister für Betrieb und Support zu nutzen. Allerdings kann auch OSS faktisch Abhängigkeiten erzeugen, wenn nur wenige Unternehmen die notwendige Expertise für den Betrieb komplexer Systeme besitzen.

Zu Frage 5 – Wurde geprüft, in welchen Bereichen lizenzpflichtige Betriebssysteme und Anwendungssoftware durch OSS ersetzt oder ergänzt werden könnten - insbesondere vor dem Hintergrund, dass viele Fachverfahren und Kollaborationslösungen inzwischen webbasiert und damit weitgehend betriebssystemunabhängig sind, sowie dass Kosten bei OSS primär für die Datenmigration, Umstellung und Weiterentwicklung der Software anfallen?

Eine flächendeckende Prüfung aller Softwarebereiche auf OSS-Eignung hat bislang nicht stattgefunden. Gleichwohl wird bei neuen Beschaffungen oder der Ablösung bestehender Verfahren grundsätzlich eine Marktsondierung vorgenommen – unabhängig davon, ob das Ergebnis eine lizenzpflichtige oder eine OSS-Lösung ist. Dabei werden u. a. die Empfehlungen der KdV Rhein-Erft-Rur als kommunaler IT-Dienstleister berücksichtigt, und die vergaberechtlichen Vorgaben sind in jedem Fall einzuhalten. Ein hybrider Softwareeinsatz – also die Kombination aus proprietären und Open-Source-Lösungen – wird von der Verwaltung grundsätzlich befürwortet, sofern die Vorteile von OSS überwiegen und die Anforderungen der Informationssicherheit eingehalten werden.

Zu Frage 5.1 – Wenn ja, zu welchen Ergebnissen sind diese Prüfungen gelangt?

Da eine systematische Prüfung bislang nicht erfolgte, liegen keine konsolidierten Ergebnisse vor. Im Rahmen einzelner Beschaffungsentscheidungen gewonnene Erkenntnisse fließen bedarfsweise in künftige Vergabeverfahren ein.

Zu Frage 6 – In welchen Bereichen bestehen aus Sicht der Verwaltung technische, organisatorische oder vertragliche Hindernisse für einen Wechsel von lizenzpflichtigen Produkten zu OSS, und wie werden diese im lichte erfolgreicher Umstellungsprojekte anderer öffentlicher Einrichtungen bewertet?

Auf technischer Ebene ergeben sich Hindernisse insbesondere aus der Abhängigkeit von proprietären Formaten – etwa komplexe Microsoft-Office-Dokumente mit Makros –, aus Legacy-Systemen, die ausschließlich auf bestimmten Plattformen lauffähig sind, sowie aus Anforderungen an Kompatibilität und Interoperabilität gegenüber anderen Behörden, dem Land und dem Bund. In einzelnen Spezialbereichen, etwa in der Bauverwaltung, fehlen geeignete OSS-Alternativen vollständig. Diese technischen Hürden gelten jedoch als grundsätzlich überwindbar; der Hybridbetrieb erweist sich in der Praxis häufig als pragmatisch effektiver Ansatz.

Auf organisatorischer Ebene sind vor allem drei Faktoren ausschlaggebend: Erstens begegnen Mitarbeitende einem Wechsel aufgrund von Gewohnheitseffekten mit Widerstand, was umfangreiche Schulungs- und Change-Management-Maßnahmen erforderlich macht. Zweitens fehlt es in der Verwaltung an den notwendigen internen IT-Kompetenzen, da der Betrieb von OSS-Lösungen ein stärkeres Fachwissen voraussetzt. Drittens mangelt es an den personellen Ressourcen und dem qualifizierten Fachpersonal, um Migrationsprojekte neben dem laufenden Betrieb zu stemmen. Vergaberechtliche Prozesse begünstigen zudem tendenziell etablierte Anbieter.

Auf vertraglicher und rechtlicher Ebene erschweren langfristige Verträge mit großen Softwareanbietern einen kurzfristigen Wechsel. Hinzu kommen Unsicherheiten im Umgang mit OSS-Lizenzbedingungen, offene Haftungs- und Supportfragen sowie vergaberechtliche Unklarheiten beim Einsatz von Open-Source-Produkten.

Grundsätzlich verfolgt die Verwaltung die Erfahrungen anderer öffentlicher Einrichtungen – insbesondere die OSS-Strategie des Landes Schleswig-Holstein sowie die Aktivitäten von ZenDiS auf Bundesebene – aufmerksam. Diese Beispiele zeigen, dass eine schrittweise Migration grundsätzlich möglich ist, allerdings nur mit erheblichem politischem Rückhalt, langen Planungshorizonten von typischerweise mehreren Jahren sowie einem signifikanten Aufbau personeller Ressourcen. Die dortigen Erfahrungen werden bei künftigen strategischen Überlegungen berücksichtigt.

Zu Frage 7 – Welche konkreten Maßnahmen ergreift die Stadtverwaltung zur Reduzierung von Herstellerabhängigkeiten (*Vendor Lock-in*)?

Die Stadtverwaltung versteht Vendor-Lock-in als ein mehrdimensionales Problem, das durch Technik, Verträge und Organisation gleichermaßen entsteht. Die Reduktion von Herstellerabhängigkeiten erfolgt daher nicht allein durch einen Wechsel zu OSS, sondern durch ein ganzheitliches Maßnahmenbündel aus Standardisierung, Modularisierung, strategischer Beschaffung und Kompetenzaufbau.

Auf technischer Ebene setzt die Verwaltung auf standardisierte Schnittstellen (APIs) und offene Datenformate sowie auf die strukturelle Trennung von Daten, Anwendungen und Infrastruktur, um die Portabilität zu erhöhen. Die Nutzung mehrerer Cloud-Anbieter im Sinne einer Multi-Cloud-Strategie vermeidet exklusive Anbieterbindungen; die Portabilität von Anwendungen wird als technisches Auswahlkriterium herangezogen.

Auf der Beschaffungsseite werden Interoperabilität und Datenportabilität in Ausschreibungen verbindlich gefordert. Ausschreibungen werden, wo möglich, so gestaltet, dass mehrere Anbieter zum Zuge kommen können, und produktspezifische Anforderungen werden vermieden. Anforderungen an Dokumentation und Datenmigration sind fester Bestandteil von Vergabekriterien; die Nutzung standardisierter Servicekataloge unterstützt die Vergleichbarkeit von Angeboten.

Zu Frage 8 – Bei welchen Softwarebeschaffungen oder Vertragsverlängerungen seit 2022 wurden systematisch OSS oder europäische Alternativprodukte zu marktbeherrschenden US-Anbietern geprüft und nach welchen Kriterien erfolgte die Bewertung?

Softwarebeschaffungen und Vertragsverlängerungen seit 2022 erfolgten nicht mit dem primären Ziel, OSS einzusetzen, sondern mit dem Ziel, die Bedürfnisse der Fachabteilungen bestmöglich abzudecken sowie im Rahmen der Geschäftsprozessoptimierung (GPO) effiziente und rechtssichere Lösungen bereitzustellen. Ein eigenständiger OSS-Prüfauftrag wurde bei diesen Verfahren nicht explizit erteilt.

Die Marktsondierung erfolgte bedarfsorientiert. OSS-Lösungen wurden dort berücksichtigt, wo entsprechende Marktangebote vorhanden waren und die funktionalen sowie sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllten. Eine systematische, dokumentierte Bewertungsmatrix für den Vergleich von OSS und proprietären Produkten existiert bislang nicht; deren Einführung wird im Rahmen der weiteren IT-Strategieentwicklung geprüft.

Zu Fragen 9, 9.1 und 9.2 – Befindet sich die Stadtverwaltung zu Fragen der Verwaltungsdigitalisierung mit ZenDiS im Austausch?

Ein direkter Austausch der Stadtverwaltung Bergheim mit ZenDiS (Zentrum für Digitale Souveränität der Öffentlichen Verwaltung) hat bisher nicht stattgefunden.

Im Vordergrund der städtischen Digitalisierungsstrategie stehen nicht die Frage der digitalen Souveränität im Sinne einer OSS-priorisierten Ausrichtung, sondern die konkreten Bedürfnisse der Mitarbeitenden und der Bürgerinnen und Bürger. Maßgeblich sind Funktionalität, Nutzerfreundlichkeit, Sicherheit und Wirtschaftlichkeit.

Gleichwohl verfolgt die Stadtverwaltung die Aktivitäten von ZenDiS sowie die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) und des Prinzips "Einer für Alle" (EfA) aufmerksam. Wenn Bund oder Land fertige Anwendungen im Rahmen dieser Programme zur Verfügung stellen, werden diese in der Regel auch in Bergheim umgesetzt.

Ergänzend ist hervorzuheben, dass eine Befassung mit ZenDiS-Angeboten und Open-Source-Strategien mittelbar bereits über die kdVz Rhein-Erft-Rur erfolgt. Die kdVz betreibt aktuell ein Testsystem der ZenDiS-Lösung openDesk, das den angeschlossenen Verbandsmitgliedern zur Erprobung zur Verfügung steht. Die Stadtverwaltung Bergheim wird dieses Angebot wahrnehmen, um eigene Erfahrungen mit der Lösung zu sammeln und deren Eignung für die kommunale Praxis bewerten zu können.

Darüber hinaus arbeitet die kdVz aktiv daran, einen direkten Kontakt zu ZenDiS aufzubauen, um gegebenenfalls an der weiteren Entwicklung von openDesk und verwandten Lösungen mitwirken zu können. Ergänzend positioniert sich die kdVz strategisch zum Thema Open-Source-Software und betrachtet dieses in verschiedenen Arbeitsgruppen ganzheitlich. Die Stadtverwaltung Bergheim bringt sich in diese Strukturen über die zuständigen Gremien der kdVz ein und profitiert so unmittelbar von den dort gesammelten Erkenntnissen.